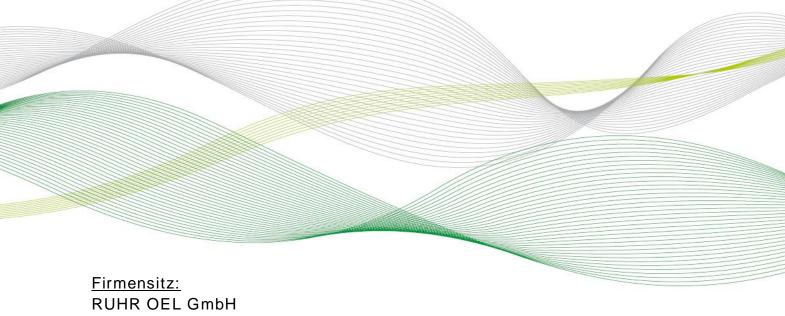


Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0022/22/4.4.1-0053929-1452/0001.V 26. Oktober 2022



RUHR OEL GmbH Alexander-von-Humboldt-Straße 1 45896 Gelsenkirchen

Standort der Anlage:

RUHR OEL GmbH Werk Scholven Pawiker Straße 30 45896 Gelsenkirchen

Wesentliche Änderung der Olefinanlage 4 (Anl. Nr. 1452) durch Austausch der Propylenexportpumpe GA-5603/R und Errichtung und Betrieb einer neuen Korrosionsinhibitor-Dosiereinheit

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor		3
II. Einge	eschlossene Entscheidungen	3
III. Anla	gedaten	3
III.1	Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	
IV. Nebe	enbestimmungen	5
IV.1	Allgemeine Nebenstimmungen	5
IV.2	Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5
IV.3	Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes	6
IV.4	Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	7
IV.5	Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	8
V. Hinw	eise	8
V.1	Allgemeine Hinweise	
V.2	Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes	9
VI. Begr	ündung	9
VI.1	Allgemeines	9
VI.2	Umweltverträglichkeitsvorprüfung	11
VI.3	Rechtliche Begründung der Entscheidung	11
VI.4	Ergebnis der Prüfung	16
VI.5	Kosten	16
VII. Rec	htsbehelfsbelehrung	18
Anhang	1: Antragsunterlagen	19
_	2: Angaben zu den genannten Vorschriften	

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 4.1.1 (Verfahrensart G) i.V.m. Nummer 4.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Olefinanlage 4 zur Herstellung von Ethylen und Propylen im Betriebsbereich der Raffinerie Gelsenkirchen-Scholven.

Die Genehmigung umfasst:

- Austausch der vorhandenen Propylenexportpumpe GA-5603/R gegen eine neue Spaltrohrmotorpumpe in Redundanz
- Steigerung der Propylenexportmenge
- Errichtung und Betrieb einer Korrosionsinhibitor-Dosiereinheit

Die Anlage darf auf dem Grundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 260) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt die Vorprüfung über das Erfordernis eines anlagenspezifischen Ausgangszustandsberichts (AZB) bei. Ergebnis dieser Vorprüfung ist, dass ein anlagenspezifischer AZB erstellt wird.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG werden durch diese wesentliche Änderung nicht berührt.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Herstellung von Ethylen und Propylen mit einer Kapazität von 600.000 t/a Ethylen. Für die BE "heißer Anlagenteil" liegt das genehmigte Kapazitätsverhältnis von Ethylen zu Propylen bei 0,6.

Seite 3 von 21

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

Auflistung der Betriebseinheiten:

Betriebseinheit	bestehend aus
BE "Öfen"	 Spaltöfen BA-0101, BA-0201, BA-0301, BA-0401, BA-0501, BA-0601 und BA-0701 mit FWL_{gesamt} 471 MW Spaltofen BA-0801 mit FWL 75 MW Einsatzvorwärmung Heizgassystem
BE "heißer Anlagen- teil"	 Ölfraktionierung Wasserwäsche Prozessdampfsystem Rohgasverdichtung Laugenwäsche Benzinstabilisierung Benzinhydrierung/-fraktionierung
BE "kalter Anlagen- teil"	 Vorkühlung/adsorptive Trocknung C2/C3-Trennung C2-Hydrierung Tiefkühlung C1/C2-Trennung C2-Trennung Ethylenkreislauf C3/C4-Trennung C3-Hydrierung C3-Strippung C3-Trennung C4/C5-Trennung
BE "Kühlwerk 10"	Kühlwasserverbraucher Olefin 4Kühlwasserverbraucher Aromaten 5
BE "Fackelsystem"	HochfackelBodenfackelFackelgasrückgewinnungsanlage
BE "thermische Nach- verbrennung"	Abgasmuffel BA-8001

Bei den fett hervorgehobenen Betriebseinheiten handelt es sich um diejenigen Betriebseinheiten, die von der Änderung betroffen sind.

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Anlage begonnen worden ist.
 Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.4 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.5 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.2.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme (Bericht Nr. M165787/01 vom 13.09.2021) der Firma Müller BBM GmbH über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens zu beachten.

Die Anlage ist mindestens unter Beachtung der dem Stand der Technik zur Lärmminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und folgender Schallminderungsmaßnahmen zu ändern und zu betreiben:

- a) für Pumpen:
 - Betrieb der Pumpen im optimalen Betriebspunkt
 - Vermeidung von Kavitation in den Pumpen (d.h. es ist für eine ausreichende Zulaufhöhe zu sorgen)
 - möglichst großer Abstand zwischen Laufrad und Zunge
 - Pumpengrundrahmen mit schrumpffester Betonmasse ausfüllen
 - schalldämmende Ummantelung der angeschlossenen Rohrleitungen
- b) für Regelarmaturen:
 - Auftreten von Kavitation vermeiden
 - ggf. Einsatz von geräuscharmen Armaturen
 - ggf. schalldämmende Ummantelung der Armaturen und angeschlossenen Rohrleitungen

Die detaillierte Festlegung und exakte Dimensionierung der einzelnen Lärmminderungsmaßnahmen hat im Rahmen der Detailplanung zu erfolgen. Dies ist durch eine schalltechnische Fachplanung sicherzustellen.

IV.2.2 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu ändern und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen (einschließlich aller Nebeneinrichtungen und der durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück hervorgerufenen Geräusche) insgesamt, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die folgenden auf den jeweils nach TA Lärm definierten Zeitraum bezogenen Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 – nicht überschreiten:

Ю	Adresse	Immissionsrichtwert nach TA Lärm	
		Tags	Nachts
IP 2	Fünfhäuserweg 20 (Hof Rohmann)	60	45
IP 7	Möllmannsweg 13	55	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die genannten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- IV.2.3 Alle neu zu installierenden oder zu ändernden
 - Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
 - Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
 - Absperr- oder Regelorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
 - Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,
 - Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
 - Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes

IV.3.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in digitaler Form zu übersenden.

Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes ist insbesondere zu berücksichtigen, dass diese den tatsächlichen Sachverhalt, d.h. "wie gebaut und betrieben" wiedergibt.

IV.3.2 Die projektbezogene systematische Gefahrenanalyse – Projekt HAZOP 11483 – ist vor Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens abzuschließen und dem anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung beizfügen.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.4.1 Ein Ausgangszustandsbericht ist zu erstellen und vier Wochen vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster vorzulegen. Zum Schutz der bestehenden Wanne als Teil des technischen Bauwerks sollen keine Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Vorhandene aktuelle Messungen (nicht älter als 1 Jahr) aus den Grundwassermessstellen P 2712 und P 2801 (Zustrom) sowie P 3801, P 3806 und P 3807 (Abstrom) auf die relevanten gefährlichen Stoffe gem. "Vorprüfung zum Genehmigungsantrag Neue Propylenexportpumpe GA-5603/R Olefinanlage 4 (Bau 1450) ROG Projektnummer: 11483" vom 03.06.2022 (Austauschdokument) sind zur Definition des Ausgangszustands zu nutzen. Der Parameter Methanol ist in den Zu- und Abstrom-Messstellen analog zu oder in Anlehnung an DIN 38407-43 zu analysieren.
- IV.4.2 Das Grundwasser ist gemäß "Vorprüfung zum Genehmigungsantrag Neue Propylenexportpumpe GA-5603/R Olefinanlage 4 (Bau 1450) ROG Projektnummer: 11483" vom 03.06.2022 (Austauschdokument) alle fünf Jahre an den Grundwassermessstellen P 2712 und P 2801 (Zustrom) sowie P 3801, P 3806 und P 3807 (Abstrom) zu untersuchen.

Folgende Angaben sind im alle 5 Jahre zu erstellenden Bericht darzulegen:

- Ausbaupläne der GWM
- Daten zur Probenahme: Probenahmeprotokolle mit der jeweiligen Spezifik für Grundwasserproben, Konservierungsmethoden, Messung von Vor-Ort-Parametern, Besonderheiten, Probennehmer und analysierendes Labor, Qualitätssicherung
- Angaben zur Analytik: Ergebnisse, Methoden und Analysenvorschriften, Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Wiederfindungsraten, Extraktionsausbeuten,
 Qualitätssicherung (Dokumentation inkl. der Beschreibung der Arbeitsabläufe)
- Beschreibung und Fotodokumentation des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- Messwerte und Ergebnisse: Bericht in digitaler Form

Die erste Messung des Grundwassers hat erstmalig nach 5 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Münster in digitaler Form (PDF-Datei) unaufgefordert zu übermitteln. Das Ergebnis der Untersuchungen ist so aufzubereiten, dass ein zeitlicher Verlauf der Konzentrationen der einzelnen Stoffe abgelesen werden kann.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.

Die Untersuchungsergebnisse sind in das jährlich erstellte Boden- und Grundwasser-Kataster aufzunehmen.

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

IV.5.1 Die geänderten Anlagen bzw. Anlagenteile sind nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitte 3 und 4 BetrSichV einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen. Der/die Prüfbericht/e sind zum BImSchG-Abnahmetermin der geänderten Anlage zur Einsicht bereit zu halten.

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich notfalls fernmündlich oder per E-Mail der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes

V.2.1 Tätigkeiten mit als gefährlich eingestuften Wasserbehandlungsmitteln, einschließlich die Lagerung, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung –GefStoffV) zu betrachten. Hierbei ist insbesondere das Sicherheitsdatenblatt des eingesetzten Produktes zu beachten.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma RUHR OEL GmbH betreibt am Standort Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 260) eine Mineralölraffinerie. Auf dem Werksgelände befinden sich mehrere eigenständige Anlagen, wie auch die Olefinanlage 4, die zur Herstellung von Ethylen und Propylen dient. Die Olefinanlage 4 wurde mit neun Teilgenehmigungen erstmalig immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die abschließende Genehmigung erfolgte mit der 9. Teilgenehmigung vom 29.06.1992 (Az.: 55.3.2-3878.9/34/91).

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.02.2022, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 12.04.2022 über die Onlineplattform Tetraeder, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 BImSchG.

Von der Änderung sind die Verfahrensschritte der Propylendestillation in der BE "kalter Anlagenteil" und die Rohgasverdichtung in der BE "heißer Anlagenteil" betroffen.

Der Feedstrom der Propylendestillation setzt sich aus dem in den Steamcrackern der Olefinanlage 4 hergestellten Propylen und dem Propylen, das dem werksinternen Propylen-93%-Netz entnommen wird, zusammen. In der Propylendestillation wird die Reinheit des Propylens

auf 99 % erhöht und mittels der Propylenexportpumpe GA-5603/R in das werksinterne Propylen-99%-Netz gefördert. Im Jahr 1999 wurde eine Kapazitätserweiterung genehmigt. Die Propylenexportpumpe wurde in diesem Zuge nicht ausgewechselt, sodass die freien Kapazitäten in der Propylendestillation nicht vollständig ausgenutzt werden konnten. Da die vorhandene Propylenexportpumpe die bereits genehmigte Kapazität von 55 m³/h nicht fördern kann, soll diese durch eine neue Spaltrohrmotorpumpe (redundante Ausführung) ausgetauscht werden. Die im Steamcracker der Olefinanlage 4 hergestellte Propylenmenge wird dadurch nicht erhöht, sondern die aus dem werksinternen Propylen-93%-Netz bezogene Menge. Somit bleiben der Prozess des Steamcrackens der Olefinanlage 4 und damit einhergehend die genehmigte Ethylenmenge und das genehmigte Verhältnis zwischen dem im Steamcracker der Olefinanlage 4 hergestellten Ethylen und Propylen unberührt.

Außerdem soll eine neue Korrosionsinhibitor-Dosiereinheit errichtet und betrieben werden, um den pH-Wert des wiederverwendeten Spülwassers im Verfahrensschritt der Rohgasverdichtung zu regulieren. Diese soll aus einem Mutter-Tochter-Container bestehen und über die Dosierpumpe GA-8511 in das bestehende Rohrleitungssystem zum Trennbehälter FA-2007 und zur Sumpfleitung der Waschwasser-Kolonne DA-1501 eingebunden werden. Der Korrosionsinhibitor wird in einem 1 m³ IBC vorgehalten.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 4.1.1 i.V.m. Nr. 4.4.1 des Anhang 1 der 4. BlmSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung "G" wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Es liegt auch keine störfallrelevante Änderung i.S.d. § 3 Abs. 5b BImSchG vor, weil sich aus der Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Maßnahme wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz, Abfallwirtschaft)
- Dezernat 53 (Störfall)

Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Im Rahmen der Antragsprüfung mussten die Antragsunterlagen noch mehrfach ergänzt werden, zuletzt am 21.07.2022. Am 08.08.2022 hat die Antragstellerin über die Onlineplattform Tetraeder die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Rohrleitungen inkl. des Rohrleitungsequipments, die in den R&I "C3-Trennung IV 31-0.38000-02 BI.73", "Betriebsmittel I 31-0.38000-02 BI.92" und "Fackelübersicht, kalte Gase_31-0.38000-02 BI.117" in rot und blau dargestellt sind, beantragt. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wurde mit Bescheid vom 12.08.2022 (Az.: 500-53.0022/22/4.4.1-0053929-1452/0001.V) erteilt.

VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 4.2 i.V.m. 4.3 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 3 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Somit ist für die Änderung und Erweiterung der Olefinanlage 4 eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten sind. Das Vorhaben verursacht auch keine sonstigen nachteiligen Auswirkungen. Mit dem Vorhaben ist eine Verbesserung der Anlagensicherheit verbunden.

Mögliche Auswirkungen begrenzen sich auf die unmittelbare Umgebung der Anlage. Somit befinden sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine ökologisch empfindlichen Gebiete.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 23.09.2022 in der WAZ Gelsenkirchen und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gem. § 16 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter

nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- 1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- 2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 <u>Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes</u>

Die Beteiligung der Referate 61 (Stadtplanung) und 63 (Bauordnung und Bauverwaltung) sowie der Brandschutzdienststelle der Stadt Gelsenkirchen hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen.

Das geplante Vorhaben ist nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden, die nach § 63 BauO NRW baugenehmigungspflichtig sind.

Ein Bebauungsplan liegt für den Bereich nicht vor.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der der TA Luft und TA Lärm, konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Mit den Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen enthält die Genehmigung entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, Störungen oder die endgültige Stilllegung des Betriebs. Durch die Ausführungen in den Antragsunterlagen in Kapitel 3.8 legt die Antragstellerin dar, dass eine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen ist.

VI.3.2.1 Luftverunreinigungen

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor.

Während des Austauschs der IBCs der Dosiereinheit können geringfügige Ausdünstungen des Korrosionsinhibitors in die Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden. Diese Ausdünstungen werden als unbedeutend eingestuft.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Neue gefasste Quellen entstehen durch die beabsichtige Änderung nicht. Zudem entfällt der Anschluss der neuen Propylenexportpumpe an die Fackel, weil diese gemäß Nr. 5.2.6.1 der TA Luft 2021 als technisch dichte Spaltrohrmotorpumpe ausgeführt wird.

Diffuse Quellen werden durch TA-Luft-zertifiziertes Equipment vermieden. Rohrleitungsteile werden, soweit möglich, verschweißt und Flanschverbindungen nur eingesetzt, wo es erforderlich ist. Dies wird zusätzlich zu den Angaben in Kapitel 3.8.1.3 mit Nebenbestimmung IV.2.3 geregelt.

VI.3.2.2 Geräusche und Erschütterungen

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Erschütterungen werden bei Bau und Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Die im Antrag vorgelegte Prognose der Firma Müller-BBM GmbH zu den verursachten Geräuschimmissionen ist nachvollziehbar und plausibel. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten.

Die Umsetzung der in der Schallimmissionsprognose vorgeschlagenen Lärmminderungsmaßnahmen ist mit Nebenbestimmung IV.2.1 festgelegt. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist mit Nebenbestimmung IV.2.2 auferlegt.

Die erforderlichen Immissionsgrenzwerte für den Aufpunkt Katharinastr./Mathildenweg sind bereits im Genehmigungsbescheid (1. Teilgenehmigung – 55.3.2-3878.1/74/89, 07.06.1990) zur Errichtung und Betrieb der Prozessanlage Olefin 4 innerhalb des Olefin-4-Komplexes festgelegt worden und gelten weiter fort.

Die in den Antragsunterlagen in Kapitel 3.8.3 aufgeführte Schutzmaßnahme bezüglich eventuell auftretender Schwingungen ist ausreichend.

VI.3.2.3 Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

Eine relevante Beeinflussung der Situation bezüglich Strahlen, Wärme und Licht durch die geplanten Maßnahmen ist nicht zu besorgen.

VI.3.2.4 Energieeffizienz

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Die Antragsunterlagen in Kap. 3.7.1 bestätigen, dass bereits während der Planung eine energieeffiziente Auslegung berücksichtigt wurde.

VI.3.2.5 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 3.10 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Das in den Antragsunterlagen dargestellte Sicherheitsniveau der Anlage entspricht den gesetzlichen Vorgaben, sofern die unter Ziffer IV.3 angeführten Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Die Olefinanlage 4 unterliegt der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Propylen ist unter die Nr. 2.1 nach Anhang 1 der 12. BImSchV eingeordnet. Aufgrund des geplanten Förderstroms von 55 m³/h handelt es sich nach KAS 1 bei der Propylenexportpumpe um ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil. Da die Propylenexportpumpe dauerhaft technisch dicht ausgeführt ist, bildet sich kein explosionsgefährdeter Bereich aus.

Der Korrosionsinhibitor fällt laut Sicherheitsdatenblatt nicht unter den Anhang 1 der 12. Blm-SchV. Somit handelt es sich bei der Dosiereinheit nicht um ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil.

Die beantragte Maßnahme wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

VI.3.4.1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV)

Die Anforderungen aus § 62 WHG sind erfüllt und stehen einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Olefinanlage 4 nicht entgegen.

Propylen ist nicht wassergefährdend. Jedoch ist der neue Korrosionsinhibitor schwach wassergefährdend. In den Antragsunterlagen sind in Kapitel 3.8.7 die Schutzmaßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dargestellt. Diese sind zur Sicherstellung der Vorsorge vor Gewässerverunreinigungen angemessen.

VI.3.4.2 Abwasserbehandlung

Die geplante Maßnahme hat keinen bedeutenden Einfluss auf die Abwassersituation der Olefinanlage 4.

Für den Betrieb der neuen Propylenexportpumpe und Dosiereinheit wird kein Wasser benötigt. Auch fällt während des Betriebs der Anlagenteile kein Prozesswasser an. Im Rahmen des Vorhabens werden weder neuen Aufstellflächen errichtet, noch vorhandene Aufstellflächen erweitert. Das in den Auffangwannen aufgefangene Niederschlagswasser wird nach Gutbefund abgelassen. Somit ändert sich die derzeitige Oberflächenwasser-/Niederschlagsentwässerung nicht maßgeblich.

Die in der Olefinanlage 4 anfallenden Abwässer werden über das Werkskanalnetz zur betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) geleitet. Das Abwasser aus der AVA wird zur weiteren Behandlung in der Kläranlage der Emschergenossenschaft in Bottrop indirekt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG muss für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED) ein AZB von Boden und Grundwasser erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens

und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei der Olefinanlage 4 handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine IED-Anlage. Gemäß Antragsunterlagen werden in der Olefinanlage 4 relevante gefährliche Stoffe gehandhabt. Die Erstellung eines Ausgangszustandberichtes ist erforderlich, da für die WHG-Flächen und die Auffangwanne unterhalb des Anlagengrundstücks kein Nachweis seitens des Betreibers erbracht werden konnte, dass diese den Anforderungen der AwSV entsprechen. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos und damit der Verzicht auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann nicht überprüft werden.

Der AZB ist als Teil der Antragsunterlagen mit diesen einzureichen, kann aber ggf. bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden. Da der AZB mit Antragstellung nicht vorlag, ist dieser bis zur Inbetriebnahme nachzureichen. Um der Genehmigungsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung zu geben, ergibt sich die Einreichung des AZB vier Wochen vor Inbetriebnahme. Da es sich bei der Zulassung der nachträglichen Einreichung des AZB in § 7 der 9. BImSchV um eine "kann"-Bestimmung handelt ist es auch zulässig diese Frist hier zu fordern. Mithilfe der in Abschnitt IV.4.1 formulierten Nebenbestimmung wird die Einhaltung der sich aus § 10 Abs. 1a BImSchG ergebenden Pflicht gewährleistet.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3. der 9. BlmSchV ist der AZB Teil der Genehmigung. Da der AZB bei Genehmigungserstellung nicht vorliegt ist der AZB nachträglich durch die Genehmigungsbehörde zu der Genehmigung hinzuzufügen.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV.4.2 Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe. Durch diese Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt.

Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Probenahmen von Boden und Grundwasser sowie eine qualifizierte Bewertung der Proben sind die Angaben zur technischen Durchführung und bodenkundlichen sowie chemischen Bewertung im Konzept erforderlich.

Des Weiteren ist eine Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Maßnahmen nicht gegeben, weil die neue Propylenexportpumpe an dem Aufstellungsort der alten Propylenexportpumpe und die Dosiereinheit in einer bereits vorhandenen Auffangwanne errichtet werden.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Die Beteiligung des Dezernats 51 hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen, weil Art und Umfang des geplanten Vorhabens nicht geeignet sind, die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen und sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura -2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG offensichtlich ausschließen lassen.

VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken, wenn die in Ziffer IV.5 genannten Nebenbestimmungen und in Ziffer V.2 genannten Hinweise bei der Errichtung und dem Betrieb berücksichtigt werden.

VI.3.8 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu erfolgen. Dies ist gegeben, da die IBC-Behälter der Dosiereinheit, die in regelmäßigen Abständen ausgetauscht werden müssen, an den Lieferanten zurückgegeben werden und mit dem Betrieb der Propylenexportpumpe keine zusätzlichen Abfälle entstehen. Die demontierte vorhandene Propylenexportpumpe wird gereinigt und bis zur möglichen Wiederverwendung in einer Anlage zwischengelagert.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 KrWG und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

VI.3.9 Prüfung hinsichtlich des TEHG

Eine Beteiligung der Deutschen Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt (DEHSt) war nicht erforderlich, weil die geplanten Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Freisetzung von Treibhausgasen haben.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5.

Tarifstelle 15a.1.1:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b [Euro 2.750 + 0,003 x (1.400.00,00 € − 500.000)]

5.450,00 €

 abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gem. Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 [30%] (5.450,00 x 0,3) =

3.815,00 €

3. Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. Tarifstelle 15a.1.2
1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 15a1.1
3.815,00 € / 3 = (gerundet)

1.271,50 €

Somit werden Gebühren für die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 12.08.2022 festgesetzt

1.271,50 €

Gebührenberechnung der Genehmigung

4. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b [Euro 2.750 + 0,003 x (1.400.00,00 € − 500.000)]

5.450,00€

5. abzgl. Anrechnung der Gebühr vorzeitigen Beginns gem. Ziffer 3 zu Tarifstelle 15a.1.1
[1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2]
1/10 von 1.271,50 € =

-127,15 €

5.322,85 €

 abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gem. Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 [30%]

3.725,99 €

Somit ergibt sich für die Genehmigung eine Gebühr (gerundet)

3.725,50 €

Tarifstelle 15h.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt 1,5 Std. x 84,00 € = 126,00 € (ehemals höherer Dienst)

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis 12 Std. x 70,00 € = 840,00 €

unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt 1 Std. x 61,00 € = 61,00 €

(ehemals mittlerer Dienst)

Summe zu Tarifstelle 15h.5: 1.02	7.00€
----------------------------------	-------

6.024,00 € Summe Tarifstelle 15a.1.2, 15a1.1 und 15h.5: 6.024,00 €

Gerundet gem. § 4 AVerwGebO NRW:

Auslagen:

Kosten für öffentliche Bekanntmachungen:

•	Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster	50,00 €

 WAZ Gelsenkirchen 1.194,71 €

Summe Auslagen: 1.244,71 €

Gesamtbetrag: <u>7.268,71 €</u>

Der Gesamtbetrag von 7.268,71 € ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

K. Nikoleit

Anhang 1: Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0022/22/4.4.1-0053929-1452/0001.V

(Ordner 1)

	Anschreiben vom 28.02.2022	2 Blatt
	Deckblatt, Verzeichnis der Antragsunterlagen	4 Blatt
Register 1	BImSchG –Antragsformulare 1 bis 8	52 Blatt
Register 2	Hinweis zu den Bauantragsunterlagen	1 Blatt
Register 3	Anlagen-und Betriebsbeschreibung	61 Blatt
Register 4.1	- Auszug Topographische Karte (1:25.000)	1 Blatt
	- Übersicht Schutzgebiete	1 Blatt
Register 4.2	Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK) (1:5.000)	1 Blatt
Register 4.3	Auszug aus der Flurkarte (1:1.000)	1 Blatt
Register 4.4	- Werklageplan	1 Blatt
Register 4.5	Aufstellungspläne:	
	-31_0_41520_03_001_Dosiereinheit	1 Blatt
	- 31_0_41520_03_001_GA-5603	1 Blatt
	- 4110032370_011MD0_GA-5603+R	1 Blatt
Register 4.6	Fließbilder	9 Blatt
Register 4.7	Brandschutztechnische Stellungnahme vom 14.02.2022	4 Blatt
Register 4.8	Sicherheitsdatenblätter	66 Blatt
Ordner 2		
Register 4.9	Sicherheitsbericht Teil 1 vom 25.03.2022	323 Blatt
Register 4.10	Sonstige Unterlagen:	
	Zertifikat nach DIN EN 14001	2 Blatt
	Schalltechnische Prognose Nr.: M165787/01	25 Blatt
	AZB-Vorprüfung	28 Blatt
	Löschwasserrückhaltekonzept	26 Blatt
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	16 Blatt
	Protokoll einer FFH Verträglichkeitsprüfung (FFH VP)	2 Blatt
	Protokoll einer Artenschutzprüfung Gesamtprotokoll (ASP)	2 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

4. BlmSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBI. I S. 69) 9. BlmSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) 12. BlmSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328, 1340) **AVerwGebO** Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. NRW S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328) BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421) **BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBI. I S. 554) BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBI. I S. 4458) **BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBI. I S. 306) GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836) GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umwelt-

verträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2

Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)

NachwV Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweis-

verordnung) vom 20.10.2006 (BGBI. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBI. I S. 2232, 2245)

TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine

Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom

01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Ver-

waltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom

24.07.2002 (GMBI. S. 511)

TEHG Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treib-

hausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)

Umwelt Scha-

densanzeigeVO Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung- vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196;

SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom

21.10.2014 (GV.NRW S. 679)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom

19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Geset-

zes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)

VwVfG NRW Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der

Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S.

244)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des

Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1309)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S.

268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung

vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)